

### 4.3 Stimmbezirkseinteilung

Die Stimmbezirkseinteilung obliegt gem. § 5 Abs. 1 KWahlG NRW dem Bürgermeister.

Kein Stimmbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl darf nicht so gering sein, dass sich die Wahlentscheidung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe.

In den Stimmbezirken „16.1 – Familienbildungsstätte“ und „10.2 – Pfarrsaal St. Konrad“ überschreitet die Einwohnerzahl die Grenze von 2.500, sodass folgende Änderungen vorgenommen werden:

„16.1 – Familienbildungsstätte“ gibt folgende Bereiche an „16.2 – Stadtwerke Rheine“ ab:

- Gartenstraße komplett
- Egelsweg komplett
- Windhoffstraße komplett

„10.2 – Pfarrsaal St. Konrad“ gibt folgende Bereiche an „10.1 – Roncallihaus“ ab:

- Schlehdornweg komplett
- Rudolfstraße komplett
- Heidhövelstraße komplett

Aufgrund der geringen Anzahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk „22.3 – Gertrudenkindergarten“ wird der Stimmbezirk zur Wahrung des Wahlheimnisses aufgelöst und die Wahlberechtigten werden dem Stimmbezirk „22.1 – Kindertagesstätte Ellinghorst“ zugeordnet.

Die Einteilung der Stimmbezirke beeinflusst nicht die Aufteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke. Die Zuständigkeit für die Stimmbezirkseinteilung liegt beim Bürgermeister und bedarf keiner Genehmigung durch den Wahlausschuss. Diese Information dient lediglich zur Kenntnisnahme.